

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

Betrifft den Bildstreifen:

a) als Vorsitzender: Reg. Rat Goetz

"Das Haus zur roten Laterne"

b) als Beisitzer: Herr Einstein
Lichtspielgewerbe)

Antragsteller und Ursprungsfirma:

" Jesower
Kunst u. Literatur

Richard Oswald Produktion G.m.b.H.
Berlin.

" Zsh Volkswohlfahrt
Fräulein Meinek

eine Erklärung der Beisitzer, daß sie
befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller sind erschienen: Herr Bruck und Herr L.W. Jacobs.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt 417 m; 2. Akt 381 m; 3. Akt 369 m; 4. Akt 289 m; 5. Akt 531 m;
6. Akt 332 m = 2319 m. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

K n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird
v e r b o t e n .

G r ü n d e :

Es war nicht das Milieu des Bildstreifens, das die Kammer zu einem Verbot gelangen ließ, sondern die Fabel und psychologische Behandlung des Themas. (Die anliegende Inhaltsangabe, auf die verwiesen wird, ist wahrheitsgemäß.)

Vor allem erscheint der Kammer der Mangel an Widerstandskraft, die indolente Schicksalsverhaftung, wie sie die Hauptheldin zeigt, als entsittlichend. Ganz abgesehen von der Mutter, die sich nicht die geringste Mühe gibt bis zu ihrer Todesstunde - , das Kind aus dem ihr verhassten Milieu zu retten unternimmt auch die Heldin-Milada selbst nichts, sich gegen den "Salon" zu schützen. Sie muß aber als Stubenmädchen eines Freudenhauses wissen, was hier vor sich geht. Nirgends ist die Andeutung eines Willens zur Reinheit, selbst nachdem sie mit Hilfe ihres Liebhabers dem Bordell entronnen ist, kehrt sie ohne einen Versuch, auf gute Behn zu gelangen, in das Freudenhaus zurück. Sie folgt dem Dr. Horner, dessen banale Aufklärerei und Freidenkerei sie nach der Lektüre Kants einigermaßen durchschauen dürfte, willenlos die Treppe hinauf, ohne ihrem aufrichtigen Freund die Möglichkeit einer klärenden Aussprache zu geben.

Hier fehlt das tragische Moment, und die Unentrinnbarkeit aus einem Bordell, die zweifellos besteht oder bestanden hat, wird nicht zur schonungslosen Anklage verdichtet, sondern mit scheinbaren psychologischen Motiven schwach genug unterstützt. Eine solche Halb-Tragik und Halb-Psychologie hat aber das Gefährliche an sich, daß sie den oberflächlichen Zuschauer zu einer fatalistischen indolenz verführt, die ohnehin dem Menschen naheliegt. Der täglich zu erneuernde Kampf um die Stärkung und um die Wahrung der Energie wird hier als nutzlos dargestellt, und das wichtigste sittliche Fundament des Menschen, eben die Erhaltung seiner Energie, untergraben. - Es kommt hinzu, daß die Schilderung des Lebens in einem Freudenhaus nicht genügend abschreckende Wirkung ausübt. Wenn auch nicht verkannt werden darf, daß hierzu Ansätze vorhanden sind: wie der Ohnmachtsanfall nach dem wilden Tanz des Freudenmädchens Titel 5 in Akt IV usw., so sind sie doch nicht hinreichend, ein Gegengewicht gegen die verführerischen Darstellungen der heiteren Gelege und Tänze zu bieten. Alle diese Gründe ließen die Kammer glauben, daß der Bildstreifen in seiner Gesamtheit als entsittlichend zu betrachten sei. Es war daher zu erkennen wie geschehen.

gen. Goetz.